

Bekanntmachung

Az.: 54.1-2023-0015276

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser durch Wasserbeschaffungsverband Thomasberg

Der Wasserbeschaffungsverband Thomasberg, Siebengebirgsstraße 150, 53639 Königswinter, hat gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser beantragt, um es als Trinkwasser für die Versorgung des Verbandsgebietes zu verwenden.

Beantragt wird die Förderung von Grundwasser in einer Menge von 210 m³/h, 5.040 m³/d und 1.814.000 m³/a mittels sechs Brunnen auf den Grundstücken Gemarkung Hasenpohl, Flur 12, Flurstück 1193 (Brunnen I bis IV), Gemarkung Oelinghoven, Flur 8, Flurstück 418 (Brunnen V) und Gemarkung Oelinghoven Flur 3, Flurstück 443.

Für die Förderung von Grundwasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, besteht nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, und der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Rahmen der zu beantragten wasserrechtlichen Bewilligung ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG durchgeführt worden. Das Ergebnis ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 20.01.2025 im UVP-Portal bekannt gemacht worden.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Erläuterungen und Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß §§ 104, 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – einen Monat lang in der Stadt Königswinter, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, aus.

In der Zeit vom 18.02.2025 bis 17.03.2025 einschließlich kann bei der Stadt Königswinter, Obere Straße 8, 53639 Königswinter, Raum 110, Frau Böhmer, innerhalb der Öffnungszeiten

Mo – Fr	9 bis 12 Uhr
Mo – Mi	14 bis 16 Uhr
Do	14 bis 17 Uhr

Einsicht genommen werden.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden die Unterlagen parallel, d.h. ab Beginn der Offenlage auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist**, d.h. **bis 31.03.2025** einschließlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Königswinter, Drachenfelsstraße 9-11, 53639 Königswinter oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2 - 8, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. **bis zum 31.03.2025** einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens sowie ggf. die am Bewilligungsverfahren beteiligten Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich verhandelt.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird – unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann –, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der mündlichen Verhandlung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Verhandlungstermins beendet ist.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch die Bestellung eines Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 29.01.2025

Im Auftrag
gez. Wenge